

3. Zur Bestimmung des Umfanges der Rechtskraft.

R.D. § 145 Abs. 2 (a. F. § 133 Abs. 2). § 164 Abs. 2 (a. F. § 152 Abs. 2).

C.P.D. § 322 Abs. 1 (a. F. § 293 Abs. 1).

VI. Zivilsenat. Ur. v. 1. März 1900 i. S. M. Wwe. (Pl.) w. Sch.
(Bekl.). Rep. VI. 409/99.

I. Landgericht Chemnitz.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Im Juli 1893 kaufte der Beklagte von H. in G. dessen Grundstück. Noch bevor er als Besitzer in das Grundbuch eingetragen war,

ließ die Klägerin auf Grund eines gegen H. erlangten Arrestbefehles zur Sicherung einer ihr gegen H. angeblich zustehenden Forderung von 5000 *M* eine Hypothek in dieser Höhe eintragen, von der nachmals 1000 *M* abgeschrieben wurden. Sie erhob sodann Klage mit dem Antrag, den Beklagten zu verurteilen, geschehen zu lassen, daß wegen ihrer Restforderung von 4000 *M* mit der Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung des Grundstückes verfahren werde. Der Beklagte bestritt, daß die Forderung der Klägerin von Anfang an mehr als 1000 *M* betragen habe. Das Landgericht erkannte dem Klageantrage gemäß; das Oberlandesgericht wies aber die Klage ab. Die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Nach der auf einwandfreier Würdigung der erhobenen Beweise beruhenden Feststellung des Berufungsgerichtes ist die Forderung, zu deren Sicherung die Arresthypothek eingetragen worden, nur in Höhe von 1000 *M* entstanden, und die Klägerin auch durch Zahlung dieses Betrages seitens H.'s befriedigt worden. Von der Revision wird diese Beweiswürdigung nicht bemängelt, dagegen gerügt, daß das Berufungsgericht die Grundsätze von der Rechtskraft dadurch verletzt habe, daß es einen Beweis jener Forderung verlangt habe, während sie rechtskräftig feststehe. In dieser Beziehung ist folgendes festgestellt worden. Zum Vermögen H.'s ist im Jahre 1894 Konkurs eröffnet worden; die Klägerin hat ihre Forderung in Höhe von 4000 *M* angemeldet und, da Widerspruch dagegen nicht erhoben worden, deren Feststellung erlangt; der ihr erteilte Auszug aus der Tabelle ist auch mit der Vollstreckungsklausel versehen worden. In demselben Jahre hat der Beklagte gegen sie Klage auf Bewilligung der Löschung der damals noch in Höhe von 5000 *M* eingetragenen Arresthypothek erhoben mit der Begründung, daß im Oktober 1893 zwischen ihr und H. eine Vereinbarung getroffen worden sei, inhalts deren sie sich wegen ihrer Forderung an H. für befriedigt erklärt habe. Wegen eines Betrages von 1000 *M* ist dem Klageantrag entsprochen, im übrigen die Klage abgewiesen worden. Dieses Urteil hat die Rechtskraft beschritten; in den ihm beigegebenen Gründen wird ausgeführt, jene Vereinbarung sei nicht erwiesen; dagegen sei erwiesen, daß H. der Klägerin 1000 *M* gezahlt habe.

Das Berufungsgericht führt hierzu folgendes aus. Durch die

Feststellung ihres persönlichen Anspruches gegen H. in Höhe von 4000 M in dem zu dessen Vermögen eröffneten Konkurse habe Rechtskraft zu Gunsten der Klägerin nicht für den jetzt gegen den Besiznachfolger (nicht auch Schuldnachfolger) H.'s geltend gemachten Pfandanspruch, sondern nur für den persönlichen Anspruch, und auch für diesen nur in dem Sinne und mit der Wirkung geschaffen werden können, daß sie wegen der 4000 M verhältnismäßige Befriedigung bei der Verteilung der H.'schen Konkursmasse hätte verlangen können (§ 133 Abs. 2 R.D. a. F.). Ebenso wenig stehe ihr die Rechtskraft des klagabweisenden Urteiles im Vorprozesse zur Seite, weil in diesem die Klage des jetzigen Beklagten, und demzufolge auch die Verhandlung und Beweisaufnahme mit der Frage, ob der durch die Arresthypothek gesicherte vermeintliche Anspruch entstanden sei, überhaupt nicht, sondern nur mit der Frage sich befaßt habe, ob in betreff des letzteren ein aufhebender Vertrag geschlossen worden sei; denn die Zurückweisung des auf die Aufhebung eines Anspruches gegründeten Angriffes enthalte noch keineswegs ein Urteil über die Entstehung des letzteren. Die über diesen Anspruch ergangene Entscheidung könnte daher im Sinne von § 293 C.P.D. a. F. zu Gunsten der Klägerin auch nur dahin Rechtskraft erzeugen, daß ihr gesicherter Anspruch, wenn er entstanden gewesen wäre, nicht in der vom Beklagten behaupteten Weise zur Erlöschung gebracht worden sei, nicht aber zugleich dahin, daß er überhaupt entstanden sei.

Die Revision weist darauf hin, daß die Feststellung einer Forderung im Konkurse nicht nur gegenüber allen Konkursgläubigern, sondern auch gegenüber dem Gemeinschuldner wie ein rechtskräftiges Urteil wirke. Das ist allerdings richtig, vorausgesetzt daß, wie im vorliegenden Fall anzunehmen, der Gemeinschuldner die Forderung nicht bestritten hat (§ 152 Abs. 2 R.D. a. F., § 164 Abs. 2 n. F.); allein es handelt sich darum, ob diese Feststellung auch gegenüber dem Beklagten wirkt. Die Frage, ob und inwieweit ein Urteil auch für, bezw. gegen Dritte angerufen werden kann, ist materiellen Rechts und daher an sich nach diesem zu entscheiden. Die Civilprozeßordnung und einige andere Reichsgesetze haben die erweiterte Bedeutung der Rechtskraft in subjektiver Beziehung für eine Reihe von Fällen anerkannt,

vgl. die Zusammenstellung bei Gaupp, Civilprozeßordnung 3. Aufl.,

zu § 293 Bem. V⁴, und ferner die Vorschriften in §§ 325–327 C.P.D. n. F.,

von denen jedoch hier keiner vorliegt. Es hat daher ergänzend das Landesrecht einzutreten (vgl. Wach und Laband, Zur Lehre von der Rechtskraft, S. 60 flg.). Das Berufungsgericht verneint aber jene Frage auf Grund des nicht revidibeln sächsischen Rechtes für den vorliegenden Fall.

Was das im Vorprozeße zwischen den Parteien ergangene Urteil anlangt, so bekämpft die Revision die Ausführungen des Berufungsgerichtes und macht unter Hinweis auf das in Bd. 29 der Entsch. des R.G.'s in Civill. S. 345 abgedruckte Urteil des Reichsgerichtes geltend, durch das Urteil im Vorprozeße sei die Existenz des Anspruches der Klägerin schlechthin festgestellt worden, ohne Beschränkung auf diejenigen Thatfachen, welche der richterlichen Prüfung damals unterstellt gewesen seien; der Beklagte habe im Wege der negativen Feststellungsklage eine peremptorische Einrede geltend gemacht und durch seinen Antrag, die jetzige Klägerin zur Einwilligung in die Löschung der Hypothek zu verurteilen, zugleich die Feststellung begehrt, daß ihr ein Anspruch gegen H. nicht zustehe; die Begründung der Klage im Vorprozeße ergebe, daß der Beklagte damals gar nicht bestritten habe, daß die Forderung der Klägerin in Höhe von 5000 *M* zur Entstehung gelangt sei. Jene rechtlichen Ausführungen der Revision sind durchweg irrig. Im Vorprozeße handelte es sich keineswegs um eine negative Feststellungsklage, und nur auf eine solche beziehen sich die Ausführungen im angezogenen Urteile des Reichsgerichtes; es wurde vielmehr eine Leistung, die Einwilligung zur Löschung der Hypothek, gefordert. Gestützt war diese Klage lediglich auf einen zwischen H. und der Klägerin abgeschlossenen aufhebenden Vertrag; es ist daher, wie das Berufungsgericht mit Recht ausführt, nur darüber, ob dem damaligen Kläger auf Grund des behaupteten Vertrages ein Anspruch auf Löschung zustehe, erkannt worden (§ 293 C.P.D. a. F.). Der Umstand, daß nicht bloß die Klägerin, sondern auch der Beklagte damals von der Voraussetzung ausgegangen sein sollte, daß die Forderung gegen H., falls jener Vertrag nicht abgeschlossen worden sein sollte, noch bestehe, beweist gerade, daß die Parteien eine Entscheidung hierüber im Vorprozeße nicht begehrt haben, und daß eine solche nicht getroffen worden ist.

Vgl. das Urteil des erkennenden Senates in den angezogenen Entsch. Bd. 38 S. 171 flg.

Die Rechtskraft des im Vorprozeß ergangenen Urteiles überhob daher die Klägerin nicht der Notwendigkeit, ihre vom Beklagten bestrittene Behauptung, daß ihr gegen G. eine Forderung von 5000 *M* erwachsen sei, zu beweisen.“ . . .